

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3844/90 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1990****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnungen
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und
seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
sind für das Wirtschaftsjahr 1990/91 durch die Ratsver-
ordnungen (EWG) Nr. 2734/75⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 1341/90⁽⁶⁾,
(EWG) Nr. 1344/90⁽⁷⁾ und die Verordnung (EWG) Nr.
1573/90 der Kommission⁽⁸⁾ festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen
zu berechnen, muß die Kommission die durch die
Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹⁰⁾,
vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt,
berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz
hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendig-
keit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu
vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die
Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es,

daß diese Qualität den in den Verordnungen (EWG) Nr.
2731/75 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2094/87⁽¹²⁾, und (EWG) Nr. 2734/75
festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die
Kommission die aufgrund der in den Verordnungen Nr.
158/67/EWG der Kommission⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2124/87⁽¹⁴⁾, und Nr.
159/67/EWG der Kommission⁽¹⁵⁾ genannten Ausgleichs-
koeffizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen
muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽¹⁶⁾ legt die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-
schema in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung
der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1990 fest-
gestellten Kurse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 149 vom 13. 6. 1990, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 22.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission ⁽¹⁾ festgesetzt.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

KN-Code	(ECU/Tonne)
	Abschöpfungen
	Drittländer
0709 90 60	140,23 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	140,23 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	197,65 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	197,65 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	189,50
1001 90 99	189,50
1002 00 00	155,73 ⁽⁴⁾
1003 00 10	147,87
1003 00 90	147,87
1004 00 10	145,40
1004 00 90	145,40
1005 10 90	140,23 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	140,23 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	142,08 ⁽⁴⁾
1008 10 00	59,74
1008 20 00	126,27 ⁽⁴⁾
1008 30 00	70,62 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾ ⁽⁷⁾
1008 90 90	70,62
1101 00 00	279,32 ⁽⁶⁾
1102 10 00	232,04 ⁽⁶⁾
1103 11 10	319,74 ⁽⁶⁾
1103 11 90	300,57 ⁽⁶⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.